



Satzung der RAG-ARBER Schießsport e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern und Personen, die sich geschlechtlich nicht definieren wollen, in gleicher Weise offen steht.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „RAG-ARBER-Schießsport e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Patersdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Degendorf unter der Register-Nr. VR 10519 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Dachverband

Der Verein pflegt den Schießsport nach den Regeln des Dachverbandes Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS e.V.) und ist Mitglied im Landesverband Bund Bayerischer Schützen e.V. (BBS e.V.)

§ 4 Vereinsordnungen

1. Vereinsordnungen dürfen erlassen werden, insbesondere

- (a) zur Gründung, Führung, Verwaltung und Auflösung von Abteilungen;
- (b) zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen;
- (c) zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder und vereinsinterne Sanktionen;
- (d) zur Regelung der Vereinsfinanzen, der Geschäftsführung, der Gebühren, Umlagen und Mitgliedsbeiträgen sowie der vereinsinternen Arbeits- und Ausgleichsleistungen;
- (e) zur Regelung des Ablaufs des Schießbetriebs (Schießordnung);
- (f) für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

3. Vereinsordnungen zu den vereinsinternen Strafen, der Umlagen, der Finanzierung größerer Maßnahmen, dem Mitgliedsbeitrag, dem Ausgleichsbetrag, den von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden z. G. des Vereins und die Gründung und Auflösung von Abteilungen und für die Ernennung zum Ehrenmitglied werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Über alle sonstigen Bereiche bedarf es für den Erlass einer Vereinsordnung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nicht. Vielmehr entscheiden hierüber nur die fünf Mitglieder des Vorstandes (§ 11) mit einfacher Mehrheit. Das gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen.



Satzung der RAG-ARBER Schießsport e.V.

§ 5 Eintritt in den Verein

Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche volljährige Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis enthalten. Ferner muss der Antrag den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers und die Angabe, ob eine WBK vorhanden ist, enthalten.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Antrag soll zusätzlich enthalten die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des Antragstellers.

Über die Aufnahme des Antragstellers oder Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet das Ausschussgremium (§ 15) mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht oder nicht mehr.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Alles Weitere wird in einer Vereinsordnung „Ehrenmitgliedschaft“ geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte

- a) Jedes Mitglied kann im Rahmen der Schießordnung den Schießsport ausüben.
- b) Jedes Mitglied hat Zugang zu allen Veranstaltungen des Vereins, nicht aber zu den Versammlungen/Sitzungen der Vereinsorgane.
- c) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann abhängig von seiner fachlichen Qualifikation in Ämter gewählt werden.
- d) Mitglieder können auf ihr Wahlrecht verzichten und nur den Status „Fördermitglied“ für sich wählen.

7.2 Pflichten

- a) Jedes Vereinsmitglied muss für die Grundsätze des Vereins eintreten.
- b) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; darüber hinaus Arbeitsleistungen für den Verein entsprechend der Vorgaben der Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu erbringen.
- c) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Art und Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden und die Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung an den Verein für nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch die Gebührenordnung geregelt.
- d) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.



Satzung der RAG-ARBER Schießsport e.V.

e) Jedes Vereinsmitglied hat einem Mitglied des Vorstands unverzüglich einen Wohnortwechsel bzw. eine Adressenänderung, eine Änderung der Telefonnummer, die Änderung der Bankverbindung und die Änderung der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes der Austritt auch nach dem 30.09. des laufenden Jahres zugelassen werden.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung die Einziehung des jährlichen Mitgliedsbeitrages per Lastschrift nicht möglich ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Abwendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht ausgeglichen worden sind.

Eine Mahnung nur per E-Mail ist grundsätzlich möglich. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder in Schriftform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschussgremiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschussgremium oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Ausschlusssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ausschussgremiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand die Entscheidung über die Berufung in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen. Bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§§11 bis 14)
- das Ausschussgremium (§ 15)



Satzung der RAG-ARBER Schießsport e.V.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussgremium des Vereins ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte.
 - c) Erweiterung des Vorstands.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
 - g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung finden statt in dringenden Fällen im Interesse des Vereins oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
5. Wählbar sind nur anwesende Mitglieder. Wenn jedoch vor Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einverständniserklärung eines Mitglieds, sich zur Wahl zu stellen, vorliegt, kann dieses Mitglied auch in Abwesenheit gewählt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
8. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
10. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
12. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
13. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder und muss schriftlich belegt werden.



Satzung der RAG-ARBER Schießsport e.V.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus fünf Personen,

- dem Ersten Vorsitzenden;
- dem Zweiten Vorsitzenden;
- dem Kassier;
- dem Schriftführer,
- einem Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die aktive Sportschützen mit WBK und SuRt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt das Ausschussgremium mit einfacher Mehrheit eine Ersatzperson unter den Vereinsmitgliedern, die die erforderliche Qualifikation besitzt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Bestimmung der Standwarte und der Schießsportfachwarte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch den Ersten Vorsitzenden alleine oder gemeinschaftlich durch zwei andere Mitglieder des Vorstands.

5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

6. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Erste Vorsitzende darf nur über ein Gesamtbudget in Höhe von maximal 500,00 € pro Monat ohne vorheriger Einwilligung der übrigen Vorstandsmitglieder verfügen. Für darüber hinausgehende Beträge bedarf es eines vorherigen Vorstandsbeschlusses. Ein Beleg über die Ausgaben ist immer notwendig.

§ 12 Kassier

Die Rechte und Pflichten des Kassiers werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 13 Schriftführer

Über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzungen, Sitzungen des Ausschussgremiums und der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist einem Mitglied auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Das Protokoll über eine Vorstandssitzung hat der Schriftführer an alle Vorstandsmitglieder; die Protokolle über Ausschusssitzungen an alle Ausschussmitglieder zu übersenden oder auszuhändigen.



Satzung der RAG-ARBER Schießsport e.V.

§ 14 Beisitzer

Der Beisitzer hat die Aufgabe, jedes Vorstandsmitglied durch Rat und Tat zu unterstützen.

§ 15. Ausschussgremium

1. Das Ausschussgremium besteht aus dem Vorstand und den vom Vorstand bestellten Schießsportfachwarten und Standwarten. Die Anzahl der zu bestimmenden Schießsportfach- und Standwarte darf insgesamt sechs Personen nicht unterschreiten. Eine Höchstzahl wird nicht festgelegt. Sie wird vom Vorstand je nach Bedarf und Bereitschaft zur Übernahme eines solchen Amtes festgelegt.
2. Das Ausschussgremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands bei der Versammlung anwesend sind.
3. Das Ausschussgremium hat die Aufgabe der Einteilung der Mitglieder zu den Arbeitsdiensten zur Gewährleistung eines geregelten Schießbetriebes. Außerdem beschließt das Ausschussgremium über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

§ 16. Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt werden.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Hierbei handelt es sich um den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Aufnahme datum, Beruf, Angaben zur WBK.

Außerdem handelt es sich hierbei um zusätzliche Daten, die im Zusammenhang mit sportlichen und sonstigen vereinsbezogenen Aktivitäten, die Durchführung des Sportbetriebs, die Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen in Ergebnislisten des Verbandes und des Vereins. Die Standaufsichtenliste mit E-Mail und Telefon sind in einem Ordner im Aufenthaltsraum des Vereinsgebäudes hinterlegt.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig gewesen ist.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Arbeitserfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Dies gilt nicht für die erforderliche Mitgliedermeldung an den Dach- oder Landesverband des BDS e.V. und der Meldungen zur Erlangung von Startberechtigungen bei Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstige schießsportlichen Veranstaltungen, sowie Versicherungen und Behörden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.



Satzung der RAG-ARBER Schießsport e.V.

4. Die vereinsinterne Kommunikation der Mitglieder über Vereinsbelange mit Hilfe von E-Mail und Telefon wird ausdrücklich gewünscht.

5. Weitere Regelungen können in einer Vereinsordnung mit der Bezeichnung „Datenschutzvereinsordnung“ getroffen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung des Vereins gestimmt haben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, ändert das nichts an der Aufrechterhaltung und dem Bestand der Satzung im Übrigen. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht.

§ 20 Sonstiges

Diese Satzung wurde heute errichtet und ersetzt die bisherigen Satzungen. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Patersdorf, den 01.10.2021

Der Vorstand

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf

unter der Nr. VR 10519 am